



Fahrradhof Steglitz GbR – Feuerbachstrasse 26 – 12163 Berlin
Tel.: 030 793 58 32 – service@fahrradhofsteglitz.de

Mietvertrag Testrad (gemäß Vermietbedingungen)

Mieter/Name:.....

Adresse/Straße: PLZ: Ort:.....

Telefon:..... Personalausweisnr.:.....

Mietfahrrad/Firma/Modell:.....

Rahmennummer/Seriennummer:.....

Zubehör: Ladegerät Schloß/Schlüsselnummer..... Helm

Abholung Datum/Uhrzeit:.....

vereinbarte Rückgabe Datum/Uhrzeit:.....

Mietzins für die vereinbarte Mietzeit in €, Zahlung bei Abholung:.....

Wiederbeschaffungswert in €:.....

Testrad ohne Berechnung für die vereinbarte Mietzeit.

Das Tragen eines Schutzhelmes wird ausdrücklich vom Vermieter empfohlen! Er kann Leben retten oder schwere Verletzungen vermeiden.

Datum/Stempel/Unterschrift Vermieter:.....

Der Mieter erhält das Fahrrad in ordnungsgemäßen Zustand, hat die AGB für die Vermietung – Haftungserklärung und Nutzungsbedingungen gelesen und durch seine Unterschrift anerkannt.

Datum/Unterschrift Mieter:.....

AGB für die Vermietung - Haftungserklärung und Nutzungsbedingungen:

1. Benutzung des E-Bikes

Der Mieter kennt durch die Übernahme des vermieteten E-Bikes an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreiem und sauberem Zustand befindet. Der Mieter darf das E-Bike nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung benutzen. Er darf es nicht abseits befestigter Wege und zu keinem anderen als den bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzen. Das E-Bike darf nicht zu rechtswidrigen Zwecken verwendet werden und nur vom Mieter gefahren werden. Das Mindestalter für die Miete eines E-Bikes ist 18 Jahre.

2. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, das E-Bike pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und es nur an einem sicheren Ort in verschlossenem Zustand abzustellen. Der Mieter verpflichtet sich, in der Mietzeit auftretende Mängel bei der Rückgabe des Fahrzeuges dem Vermieter zu melden. Tritt während der Mietzeit ein Defekt am E-Bike auf, so ist dies dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

3. Reparatur

Wird eine Reparatur nötig, so trägt der Vermieter die Kosten, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter noch auf dessen Verschulden beruht. Andernfalls ist der Mieter verantwortlich. Das defekte E-Bike muss zur Ausgabestelle zurückgebracht werden. Sofern möglich wird dort ein Umtausch durchgeführt.

4. Unfall / Diebstahl

Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen, wenn das E-Bike in einen Unfall verwickelt wurde bzw. abhandengekommen ist (Diebstahl). Bei einem Diebstahl trägt der Mieter die vollen aktuellen Kosten der Ersatzbeschaffung (neues Rad). Bei einem Unfall ist die Polizei zu verständigen und die zuständige Polizeidienststelle dem Vermieter mitzuteilen. Grundsätzlich muss der Mieter für den Unfallschaden aufkommen. Ist der Mieter schuldlos und ein Dritter kommt für den Unfallschaden auf, so erhält der Mieter seine in Vorkasse geleisteten Rechnungsbeträge zur Schadensregulierung zurückerstattet (nach Zahlungseingang). Bei einem Unfall oder Diebstahl ist der Vermieter berechtigt gemachte Angaben zur Person des Mieters an Dritte (Polizei etc.) weiterzugeben. Der Mieter bestätigt, dass er im Falle eines Unfalls krankenversichert ist oder für die Kosten der ärztlichen Behandlung selbst aufkommt.

5. Haftung

Der Mieter haftet grundsätzlich für alle durch ihn verursachte Schäden. Die Benutzung des gemieteten E-Bikes geht auf eigene Gefahr des Mieters. Jegliche Schadenersatzansprüche an den Vermieter sind ausgeschlossen. Der Vermieter kommt für keinerlei Folgekosten oder Folgeschäden auf, die durch einen Defekt am E-Bike entstanden sind. Der Mieter hat das E-Bike in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Stark verschmutzte Fahrzeuge die zurück gebracht werden, müssen durch den Vermieter gereinigt werden, die Kosten dafür trägt der Mieter (25,- Euro je E-Bike). Der Mieter haftet für die schuldhaft Beschädigung des E-Bikes und für die Verletzung der vertraglichen Pflichten. Zu ersetzen sind dann auch die Schadennebenkosten. Soweit ein Dritter den Schaden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei. Für unvorhersehbare Schäden (Defekt an der Bereifung, Bremsen...) übernimmt der Vermieter keine Haftung.

2

6. Rückgabe des E-Bikes

Der Mieter muss das E-Bike am Ende der vereinbarten Mietzeit am vereinbarten Ort zurückgeben. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Wird das E-Bike nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag den Mietzins zu zahlen und für entstandene Schäden zu haften. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von fünf Werktagen nach Rückgabe des E-Bikes aufgetretene und erkannte Mängel, für die der Mieter haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden. Ein defektes E-Bike ist immer zur Ausgabestelle zurückzubringen.

7. Sonstiges

Weitere Nebenabreden sind nicht geschlossen worden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Alle gemachten Angaben in diesem Mietvertrag werden innerbetrieblich mit EDV verarbeitet.

Das Tragen eines Schutzhelmes wird ausdrücklich vom Vermieter empfohlen! Er kann Leben retten oder schwere Verletzungen vermeiden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich dass ich die AGB, Haftungserklärung und Nutzungsbedingungen akzeptiere und bescheinige eine fehlerfreie Übernahme des Mietgegenstandes.